

TE Vwgh Erkenntnis 2013/12/17 2013/09/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2013

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §1 Abs2 litm;

AuslBG §3 Abs8;

NAG 2005 §47 Abs2;

1. AuslBG § 1 heute
2. AuslBG § 1 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AuslBG § 1 gültig von 21.04.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2023
4. AuslBG § 1 gültig von 01.05.2021 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
5. AuslBG § 1 gültig von 01.09.2018 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 1 gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
7. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
8. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
9. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
10. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
11. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 1 gültig von 24.08.2001 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
13. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 1 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
15. AuslBG § 1 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
16. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1993
1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013

8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des YP in S, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle Kärnten des Arbeitsmarktservice vom 23. August 2013, Zl. LGS/Abt.SfU/ABA 1573227/2011, betreffend Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des YP in S, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle Kärnten des Arbeitsmarktservice vom 23. August 2013, Zl. LGS/Abt.SfU/ABA 1573227 aus 2011,, betreffend Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juni 2011 wurde der Antrag des Beschwerdeführers, eines ukrainischen Staatsangehörigen, auf Ausstellung einer Bestätigung, dass er vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen sei, gemäß § 3 Abs. 8 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) iVm § 1 Abs. 2 lit. m AuslBG abgewiesen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juni 2011 wurde der Antrag des Beschwerdeführers, eines ukrainischen Staatsangehörigen, auf Ausstellung einer Bestätigung, dass er vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen sei, gemäß Paragraph 3, Absatz 8, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG abgewiesen.

Der Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, der Beschwerdeführer habe in seiner Berufung vorgebracht, dass er seit dem 27. Dezember 2009 mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet sei und der Ehe eine Tochter entstamme, welche ebenfalls österreichische Staatsbürgerin sei, beide hätten gemäß § 20 AEUV auch die Unionsbürgerschaft. Er berufe sich auf das Urteil des EuGH vom 27. Juli 2008 in der Rechtssache Metock, Rs C- 127/08, und es sei im Sinne dieses Urteiles nicht zulässig, ihm im Hinblick darauf, dass er seiner minderjährigen Tochter Unterhalt gewähre, die Arbeitserlaubnis zu verwehren. Mit dem Recht auf Arbeitsaufnahme sei zwingend die Ausstellung der begehrten Ausnahmebestätigung verbunden. Der Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, der Beschwerdeführer habe in seiner Berufung vorgebracht, dass er seit dem 27. Dezember 2009 mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet sei und der Ehe eine Tochter entstamme, welche ebenfalls österreichische Staatsbürgerin sei, beide hätten gemäß Paragraph 20, AEUV auch die Unionsbürgerschaft. Er berufe sich auf das Urteil des EuGH vom 27. Juli 2008 in der Rechtssache Metock, Rs C- 127/08, und es sei im Sinne dieses Urteiles nicht zulässig, ihm im Hinblick darauf, dass er seiner minderjährigen Tochter Unterhalt gewähre, die Arbeitserlaubnis zu verwehren. Mit dem Recht auf Arbeitsaufnahme sei zwingend die Ausstellung der begehrten Ausnahmebestätigung verbunden.

Die belangte Behörde stellte fest, dass der Beschwerdeführer ukrainischer Staatsbürger sei und seit dem 27. Dezember 2009 mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet sei. Sein Antrag auf Gewährung von Asyl sei rechtskräftig abgewiesen worden und er verfüge über kein gültiges Aufenthaltsrecht nach dem Niederlassungs- und

Aufenthaltsgesetz (NAG).

Nach Darstellung der Rechtsvorschriften führte die belangte Behörde aus, es finde sich kein Hinweis darauf, dass die Ehegattin des Beschwerdeführers einen Freizügigkeitssachverhalt gesetzt habe und ein europarechtliches Aufenthaltsrecht hätte. Es seien daher die (einschränkenden) österreichischen Bestimmungen des § 1 Abs. 2 lit. I des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anzuwenden. Nach Darstellung der Rechtsvorschriften führte die belangte Behörde aus, es finde sich kein Hinweis darauf, dass die Ehegattin des Beschwerdeführers einen Freizügigkeitssachverhalt gesetzt habe und ein europarechtliches Aufenthaltsrecht hätte. Es seien daher die (einschränkenden) österreichischen Bestimmungen des Paragraph eins, Absatz 2, Litera I, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anzuwenden.

Diesen Bescheid hat der Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf die Urteile des EuGH vom 8. März 2011, Rechtssache C-34/09, "Zambrano", und vom 15. November 2011, Rechtssache C-256/11, "Dereci u.a.", und das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2009/22/0054, aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof habe auch in seinem Erkenntnis vom 19. Jänner 2012, Zl. 2011/22/0309 und weitere Zlen., in Beschwerdefällen betreffend Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln an Ehegatten von österreichischen Staatsbürger/innen ebenfalls unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 15. November 2011, C-256/11, in der Rechtssache Dereci et al, dargelegt, dass es zwar das Unionsrecht einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, einen Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern, wenn dieser Drittstaatsangehörige dort zusammen mit einem Familienangehörigen wohnen möchte, der Unionsbürger ist, sich in diesem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufhält und nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, allerdings nur dann, sofern eine solche Weigerung nicht dazu führt, dass dem betreffenden Unionsbürger der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird.

Diese Überlegungen trafen auch auf die Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG zu. Zur Sicherung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, seien nämlich sowohl das Recht auf Aufenthalt als auch das Recht auf eine Arbeitserlaubnis jener einem Drittstaat angehörenden Person zu gewährleisten, auf deren Unterhalt die betroffenen Unionsbürger angewiesen sind (vgl. das Urteil Zambrano, RandNr. 43, und das Urteil Dereci, RandNr. 65; vgl. etwa auch das hg. Erkenntnis vom 2. Juli 2010, Zl. 2006/09/0160, mwN). Diese Überlegungen trafen auch auf die Ausstellung einer Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG zu. Zur Sicherung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, seien nämlich sowohl das Recht auf Aufenthalt als auch das Recht auf eine Arbeitserlaubnis jener einem Drittstaat angehörenden Person zu gewährleisten, auf deren Unterhalt die betroffenen Unionsbürger angewiesen sind vergleiche , das Urteil Zambrano, RandNr. 43, und das Urteil Dereci, RandNr. 65; vergleiche , etwa auch das hg. Erkenntnis vom 2. Juli 2010, Zl. 2006/09/0160, mwN).

Die belangte Behörde habe sich nicht mit der Frage auseinander gesetzt, ob die Versagung des Rechts, sich in Österreich aufzuhalten und in Österreich eine Beschäftigung aufzunehmen, für den Beschwerdeführer im Ergebnis zur Verwehrung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, für die Ehegattin und minderjährige Tochter des Beschwerdeführers, die beide österreichische Staatsbürgerinnen sind, führen würde (Randnummer 68 des angeführten EuGH-Urteiles Dereci).

Die belangte Behörde stellte im fortgesetzten Verfahren weitere Ermittlungen an und wies mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG neuerlich ab. Die belangte Behörde stellte im fortgesetzten Verfahren weitere Ermittlungen an und wies mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG neuerlich ab.

Dies begründete sie im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer Vater einer 2010 geborenen österreichischen Staatsbürgerin sei. Deren Mutter sei seine Ehegattin, die ebenfalls österreichische Staatsbürgerin sei, verfüge über keine Ausbildung und arbeite immer wieder als Hilfsarbeiterin. In der Zeit vom 11. April bis zum 2. Mai habe sie in rund drei Wochen EUR 779,25 brutto, somit täglich rund EUR 39,-- verdient und in der Zeit vom 4. Mai 2011 bis 31. Mai 2011 Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 27,19 plus zwei Familienzuschläge (für den Beschwerdeführer und dessen Tochter), zusammen rund EUR 29,-- täglich bezogen.

Der Beschwerdeführer selbst habe in dieser Zeit kein Einkommen bezogen. Seine Ehegattin habe beim Arbeitsmarktservice angegeben, dass er die Kinderbetreuungspflichten wahrnehmen werde, sollte sie eine Beschäftigung aufnehmen. Sie habe im Jahr 2011 Familienbeihilfe zuzüglich Kinderabsetzbetrag in der Höhe von

monatlich EUR 163,80 und im Zeitraum vom 21. September 2010 bis 27. Februar 2012 Kinderbetreuungsgeld von EUR 20,90 täglich bezogen.

Um seiner Ehegattin die Beschäftigung im April/Mai 2011 zu ermöglichen, habe der Beschwerdeführer die Tochter in dieser Zeit betreut. Weder die Ehegattin des Beschwerdeführers noch seine Tochter hätten einen Freizügigkeitssachverhalt gesetzt.

Nach Darstellung von Rechtsvorschriften führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass die Versagung des Rechts für den Beschwerdeführer, sich in Österreich aufzuhalten und in Österreich eine Beschäftigung aufzunehmen, für seine Ehegattin und seine minderjährige Tochter, die beide österreichische Staatsbürgerinnen seien, nicht im Ergebnis zur Verwehrung des Kernbestands der Rechte führen würde, die der Unionsbürgerstatus verleiht.

Die Familie habe nämlich im April 2011 und im Mai 2011 über ein gesichertes Einkommen verfügt, nämlich im April über hochgerechnet rund EUR 1.950,-- und im Mai rund EUR 1.700,--.

Der Beschwerdeführer habe vorgebracht, dass der Unterhalt der Familie wegen der durch Nichtausstellung der Ausnahmebestätigung de facto verhinderten Arbeitsaufnahme "überwiegendst" aus staatlichen Sozialmitteln bestritten habe werden müssen. Dies treffe jedoch nicht zu, weil die bezogenen Leistungen Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe unabhängig vom Familieneinkommen und unabhängig von der Ausstellung der vom Beschwerdeführer begehrten Ausnahmebestätigung bezahlt würden.

Mit der Nichtausstellung einer Bestätigung nach § 3 Abs. 8 AuslBG sei dem Beschwerdeführer auch nicht generell eine Arbeitsaufnahme, sondern lediglich die begehrte Bestätigung verwehrt worden. Mit der Nichtausstellung einer Bestätigung nach Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG sei dem Beschwerdeführer auch nicht generell eine Arbeitsaufnahme, sondern lediglich die begehrte Bestätigung verwehrt worden.

Würde die Ehegattin des Beschwerdeführers und seine Tochter das Bundesgebiet verlassen und mit dem Beschwerdeführer in sein Heimatland der Ukraine folgen, so würde sich das Familieneinkommen drastisch verschlechtern, weil die in Österreich bezogenen Familien- und Versicherungsleistungen an einen Aufenthalt in Österreich gebunden seien. Es sei amtsbekannt, dass bei nahezu gleichen Preisen das Lohnniveau und die Beschäftigungschancen in der Ukraine wesentlich niedriger bzw. schlechter seien als in Österreich. Die Ehegattin und die Tochter des Beschwerdeführers seien daher im Fall der Ausreise des Beschwerdeführers keinesfalls de facto gezwungen, das Unionsgebiet zu verlassen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem im ersten Rechtsgang ergangenen Erkenntnis vom 21. März 2013, Zl. 2011/09/0142, unter Hinweis auf das zum Aufenthaltsrecht ergangene Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2009/22//0054, dargelegt, dass die in den Urteilen des EuGH Zambrano und Dereci zum Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen angestellten Erwägungen auch für den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu einer Beschäftigung nach dem AuslBG auf dem österreichischen Arbeitsmarkt Geltung haben, wenn die Nichtzulassung eines Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt dazu führen würde, dass sich Unionsbürger wie die Ehegattin und Tochter des Beschwerdeführers de facto gezwungen sähen, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats, dem sie angehören, zu verlassen, sondern das Gebiet der Union als Ganzes und dergestalt ihre Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde. Im Übrigen wird auf das angeführte Erkenntnis gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem im ersten Rechtsgang ergangenen Erkenntnis vom 21. März 2013, Zl. 2011/09/0142, unter Hinweis auf das zum Aufenthaltsrecht ergangene Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2009/22//0054, dargelegt, dass die in den Urteilen des EuGH Zambrano und Dereci zum Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen angestellten Erwägungen auch für den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu einer Beschäftigung nach dem AuslBG auf dem österreichischen Arbeitsmarkt Geltung haben, wenn die Nichtzulassung eines Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt dazu führen würde, dass sich Unionsbürger wie die Ehegattin und Tochter des Beschwerdeführers de facto gezwungen sähen, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats, dem sie angehören, zu verlassen, sondern das Gebiet der Union als Ganzes und dergestalt ihre Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde. Im Übrigen wird auf das angeführte Erkenntnis gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen.

Der Beschwerdeführer beruft sich neuerlich darauf, dass ihm die Ausstellung einer Ausnahmebestätigung nach § 3

Abs. 8 AuslBG im Lichte des Urteiles des EuGH in der Rechtssache Zambrano nicht verweigert hätte werden dürfen. Er meint, im Sinne des § 7 Abs. 5 Z. 2 ALVG dürfe bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld Arbeitslosengeld nur dann bezogen werden, wenn das Kind von einer anderen geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung betreut werde. Wäre er in Arbeit und nicht zur Kinderbetreuung zur Verfügung gestanden, dann hätte das Kind von seiner arbeitslosen Ehegattin betreut werden müssen, diese hätte dann wegen Nichtverfügbarkeit am Arbeitsmarkt Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 815,70 monatlich nicht beziehen können. Das Einkommen seiner Ehegattin hätte sich daher um rund EUR 800,-- monatlich verringert. Der Beschwerdeführer beruft sich neuerlich darauf, dass ihm die Ausstellung einer Ausnahmebestätigung nach Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG im Lichte des Urteiles des EuGH in der Rechtssache Zambrano nicht verweigert hätte werden dürfen. Er meint, im Sinne des Paragraph 7, Absatz 5, Ziffer 2, ALVG dürfe bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld Arbeitslosengeld nur dann bezogen werden, wenn das Kind von einer anderen geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung betreut werde. Wäre er in Arbeit und nicht zur Kinderbetreuung zur Verfügung gestanden, dann hätte das Kind von seiner arbeitslosen Ehegattin betreut werden müssen, diese hätte dann wegen Nichtverfügbarkeit am Arbeitsmarkt Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 815,70 monatlich nicht beziehen können. Das Einkommen seiner Ehegattin hätte sich daher um rund EUR 800,-- monatlich verringert.

Mit einem 40-Stunden Job auf der Baustelle hätte der Beschwerdeführer aber wesentlich mehr als EUR 800,-- ins Verdienen bringen können, dadurch sei das Familieneinkommen im Sinne des Urteils Zambrano verkürzt gewesen und es habe im Sinne der Rz 44 des Urteils die Gefahr bestanden, "dass eine solche Person, wenn ihr keine Arbeitserlaubnis erteilt wird, nicht über die für ihren Unterhalt und den ihrer Angehörigen erforderlichen Mittel verfügt". Die begehrte Bestätigung nach § 3 Abs. 8 AuslBG hätte daher ausgestellt werden müssen. Mit einem 40-Stunden Job auf der Baustelle hätte der Beschwerdeführer aber wesentlich mehr als EUR 800,-- ins Verdienen bringen können, dadurch sei das Familieneinkommen im Sinne des Urteils Zambrano verkürzt gewesen und es habe im Sinne der Rz 44 des Urteils die Gefahr bestanden, "dass eine solche Person, wenn ihr keine Arbeitserlaubnis erteilt wird, nicht über die für ihren Unterhalt und den ihrer Angehörigen erforderlichen Mittel verfügt". Die begehrte Bestätigung nach Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG hätte daher ausgestellt werden müssen.

Damit zeigt der Beschwerdeführer, der unbestritten lässt, dass seine österreichischen Angehörigen von ihrer unionsrechtlichen Freizügigkeit in hier relevanter Weise nicht Gebrauch gemacht haben (vgl. dazu etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. März 2011, Zl. 2010/09/0210, und vom 29. April 2011, Zl. 2008/09/0302) keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Aus dem Hinweis darauf, dass sich das Familieneinkommen im Fall seiner Zulassung zum Arbeitsmarkt erhöhen würde, ist nämlich noch nicht abzuleiten, dass seine Ehegattin und seine Tochter, die beide die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sich im Sinne der RandNr. 66 des Urteils Zambrano im Fall der Nichtzulassung des Beschwerdeführers zum Arbeitsmarkt de facto gezwungen sähen, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats, dem sie angehören, zu verlassen, sondern das Gebiet der Union als Ganzes und dergestalt ihre Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde. Der EuGH hat in Randnr. 68 seines Urteils Zambrano dargelegt, die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaats aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union wünschenswert erscheinen könnte, dass sich Familienangehörige, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzen, mit ihm zusammen im Gebiet der Union aufhalten können, für sich genommen nicht die Annahme rechtfertige, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn kein Aufenthaltsrecht gewährt würde. Ebenso ist daraus, dass es aus der Sicht der Ehegattin des Beschwerdeführers und seiner Tochter wünschenswert wäre, wenn der Beschwerdeführer eine unselbständige Arbeit aufnehmen dürfte, noch nicht abzuleiten, dass dem Beschwerdeführer dieses Recht auch tatsächlich eingeräumt werden muss. Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass dies notwendig wäre, um zu verhindern, dass seine Ehegattin und seine Tochter das Unionsgebiet verlassen. Damit zeigt der Beschwerdeführer, der unbestritten lässt, dass seine österreichischen Angehörigen von ihrer unionsrechtlichen Freizügigkeit in hier relevanter Weise nicht Gebrauch gemacht haben (vergleiche , dazu etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. März 2011, Zl. 2010/09/0210, und vom 29. April 2011, Zl. 2008/09/0302) keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Aus dem Hinweis darauf, dass sich das Familieneinkommen im Fall seiner Zulassung zum Arbeitsmarkt erhöhen würde, ist nämlich noch nicht abzuleiten, dass seine Ehegattin und seine Tochter, die beide die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sich im Sinne der RandNr. 66 des Urteils Zambrano im Fall der Nichtzulassung des Beschwerdeführers zum Arbeitsmarkt de facto gezwungen sähen, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats, dem sie angehören, zu verlassen, sondern das Gebiet der Union als Ganzes und

dergestalt ihre Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde. Der EuGH hat in Randnr. 68 seines Urteiles Zambrano dargelegt, die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaats aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union wünschenswert erscheinen könnte, dass sich Familienangehörige, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzen, mit ihm zusammen im Gebiet der Union aufhalten können, für sich genommen nicht die Annahme rechtfertigt, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn kein Aufenthaltsrecht gewährt würde. Ebenso ist daraus, dass es aus der Sicht der Ehegattin des Beschwerdeführers und seiner Tochter wünschenswert wäre, wenn der Beschwerdeführer eine unselbständige Arbeit aufnehmen dürfte, noch nicht abzuleiten, dass dem Beschwerdeführer dieses Recht auch tatsächlich eingeräumt werden muss. Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass dies notwendig wäre, um zu verhindern, dass seine Ehegattin und seine Tochter das Unionsgebiet verlassen.

Soweit der Beschwerdeführer ausführt, ihm sei von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt am 29. April 2012 ein Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG erteilt worden, zeigt er keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, weil er nicht darlegt, dass dieser Aufenthaltstitel auch zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigen würde (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2010, Zl. 2008/09/0242, vom 1. Juli 2010, Zl. 2007/09/0217, und vom 24. April 2012, Zl. 2012/09/0003). Soweit der Beschwerdeführer ausführt, ihm sei von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt am 29. April 2012 ein Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG erteilt worden, zeigt er keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, weil er nicht darlegt, dass dieser Aufenthaltstitel auch zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigen würde vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2010, Zl. 2008/09/0242, vom 1. Juli 2010, Zl. 2007/09/0217, und vom 24. April 2012, Zl. 2012/09/0003).

Bereits die Beschwerde und der mit dieser angefochtene Bescheid lassen sohin erkennen, dass sie unbegründet ist. Die Beschwerde war daher gemäß § 35 Abs. 1 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Bereits die Beschwerde und der mit dieser angefochtene Bescheid lassen sohin erkennen, dass sie unbegründet ist. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 17. Dezember 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013090153.X00

Im RIS seit

28.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at